

# RS Lvwg 2019/3/21 LVwG-AV-1329/001-2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.03.2019

## Rechtssatznummer

8

## Entscheidungsdatum

21.03.2019

## Norm

FSG 1997 §3 Abs1

FSG 1997 §7 Abs1

FSG 1997 §7 Abs3 Z3

FSG 1997 §7 Abs4

FSG 1997 §24 Abs1

FSG 1997 §25 Abs1

FSG 1997 §26 Abs2a

KFG 1967 §1 Abs2 lita

KFG 1967 §106

## Rechtssatz

Denjenigen, der auf einem Anhänger Personen befördert, obwohl deren Sicherheit nicht gewährleistet ist, trifft grundsätzlich ein strafbar fahrlässiges Verschulden, wenn diese Personen vom Anhänger stürzen (vgl OGH 11 Os 57/71). Das Befördern von Personen auf einem nicht für den Verkehr zugelassenen Anhänger ohne jedwede Sicherheitseinrichtungen - noch dazu in einer gesetzeswidrigen Anzahl - stellt eine auffallende Sorglosigkeit dar.

## Schlagworte

Verkehrsrecht; Kraftfahrrecht; Lenkberechtigung; Entziehung; Verkehrszuverlässigkeit; Personenbeförderung; Anhänger; Verkehrsunfall; gefährliche Verhältnisse;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2019:LVwG.AV.1329.001.2018

## Zuletzt aktualisiert am

23.04.2019

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)